

**Gemeinde Dobel  
Landkreis Calw**

**Satzung**

**über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ in Dobel**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobel am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In der Gemeinde Dobel wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 11.10.2024 abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte II“.
- (3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung/Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

**§ 2**

**Verfahren**

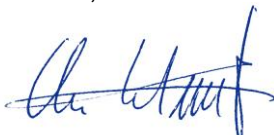
- (1) Die Sanierung „Ortsmitte II“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird **nicht** ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2033 abgeschlossen sein.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Dobel, den 25.10.2024



Christoph Schaack  
Bürgermeister



## **Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung innerhalb der Frist geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.